

SAALORDNUNG

für den **Turnsaal/Mehrzwecksaal** samt Nebenräumen der Gemeinde Pfaffenhofen.

Diese Saalordnung gilt laut Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022 bis auf Widerruf.
Die Gebühren wurden mit Beschluss vom 16.11.2023 angepasst.

Die Saalordnung gliedert sich in drei Abschnitte

- **Benützungsberechtigung**
- **Benützungsbedingungen**
- **Kosten für Saalbenützung und Reinigung**

1. BENÜTZUNGSBERECHTIGUNG

Generell wird festgehalten, dass der Saal vorrangig als Turnsaal Verwendung findet; Veranstaltungen mit einem anderen Verwendungszweck bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters unter Absprache mit der Gemeindeverwaltung! An Privatpersonen, egal ob Gemeindegebiet oder Auswärtige, wird der Mehrzwecksaal grundsätzlich nicht vergeben.

Für die Benützung des Saales ist eine klare Reihenfolge vorgegeben:

1. **Schule und Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Schülerhort)** - laut Stundenplan und Terminabsprache
2. **Pfaffenhofer Vereine und Institutionen** - periodisch wiederkehrende Veranstaltungen werden einmaligen Veranstaltungen vorgezogen, bzw. die periodisch wiederkehrende Veranstaltung entfällt nach Rücksprache mit dem Veranstalter.
3. **Institutionen aus der Region** - wie Volkshochschule, Musikschule, Rettung usw.- Vergabe nach freien Kapazitäten und Gemeindevorstandsbeschluss.
4. Jede anderweitige Benützung, abweichend von den Regelungen 1 – 3, bedarf einer Zustimmung durch den Gemeindevorstand.

2. BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

1. Jeder Benützer hat einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter namhaft zu machen.
2. Vor der Benützung ist eine Kontrollbegehung mit einem Mitarbeiter der Verwaltung bzw. mit einer von der Gemeinde dafür beauftragten Person durchzuführen.
3. Nach Beendigung der Kontrollbegehung, hat der Saalbenützer den Vordruck „Saalbenützung“ welcher Bestandteil dieser Saalordnung ist, entsprechend auszufüllen. Einen Ausdruck erhält der Benützer, einen erhält die Gemeindeverwaltung.
4. Umbauten wie Bestuhlung, Tische, Bühne usw. sind vom Veranstalter vorzunehmen, auch die Reinigung der Tische und Stühle ist vom Veranstalter durchzuführen.
5. Bei Sportveranstaltungen ist darauf zu achten, dass der Saal nur mit geeigneten Schuhen betreten werden darf- z.B. keine schwarzen Sohlen. Alle Aktivitäten, die zu Beschädigungen führen können, sind strengstens zu unterlassen.

6. Turnstunden sind so rechtzeitig zu beenden, dass dem folgenden Benutzer pünktlich zur vollen Stunde der Saal zur Verfügung steht.
7. Während der Veranstaltungen obliegt dem Veranstalter die volle Aufsichtspflicht, die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber den Saalbenützern ab.
8. Die Grobreinigung nach der Veranstaltung ist vom Veranstalter selbst durchzuführen. Diese Reinigung hat nach Terminvorgabe durch einen Mitarbeiter der Verwaltung bzw. mit einer von der Gemeinde dafür beauftragten Person zu erfolgen, um den Folgebetrieb nicht zu behindern.

Die Grobreinigung beinhaltet

- *Reinigung der Tische und Stühle*
 - *Reinigung der Küche, incl. Entleerung der Friteuse, incl. aller Gerätschaften*
 - *Reinigung des Geschirrs*
 - *Vorreinigung der WC- Anlagen*
 - *Herstellung eines besenreinen Zustandes*
9. Anfallender Müll ist ordnungsgemäß zu trennen und vom Veranstalter zu entsorgen.
 10. Leergebinde sind vom Veranstalter sofort zu entfernen und dürfen nicht gelagert werden.
 11. Das zur Grobreinigung benötigte Reinigungszubehör wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, es dürfen nur diese Materialien verwendet werden.
 12. Nach Beendigung der Veranstaltung ist eine Schlussbegehung mit einem Mitarbeiter der Verwaltung bzw. mit einer von der Gemeinde dafür beauftragten Person durchzuführen.
 13. Die Kosten für Beschädigungen werden dem Veranstalter vorgeschrieben.
 14. Für Veranstaltungen wird dem Veranstalter der Gemeindeschlüssel G12, nur für die Veranstaltungsdauer, für den Turnsaalbereich übergeben. Da dieser Schlüssel Teil einer Schließanlage ist, muss bei einem Verlust ein Teil der Anlage ausgetauscht werden, die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen.
 15. In den gesamten Räumlichkeiten ist striktes Rauchverbot. Dieses Rauchverbot kann nur seitens der Gemeinde oder durch den Hausmeister bei der Kontrollbegehung aufgehoben werden.
 16. Beiliegendes Informationsblatt ist bindender Bestandteil dieser Saalordnung und ist zwingend einzuhalten.

3. KOSTEN FÜR SAALBENÜTZUNG UND REINIGUNG

1. Nicht kommerzielle Veranstaltungen, sprich Institutionen nachstehender Art:
 - Feuerwehrverbände,
 - Musikverbände,
 - Veranstaltungen der Gemeinde,
 - Landesregierungen,
 - Bezirkshauptmannschaften, sind gebührenfrei.
2. Die Reinigungskosten werden je nach Aufwand, außer Gemeindeveranstaltungen, dem Veranstalter vorgeschrieben.
3. Pfaffenhofer Vereine und Institutionen können 1-mal pro Jahr den Mehrzwecksaal ohne Vorschreibung der Benützungsgebühren benützen. Die Reinigungskosten werden je nach Aufwand verrechnet.

Die Kosten für die Saalbenützung und Reinigung sind wie folgt gestaffelt:

Saal mit Küche und Bar bis einschließlich 4 Stunden	€ 225,54
Saal mit Küche ohne Bar bis einschließlich 4 Stunden	€ 187,95
Saal ohne Küche mit Bar bis einschließlich 4 Stunden	€ 155,73

Saal ohne Küche ohne Bar bis einschließlich 4 Stunden € 118,14

Saal mit Küche und Bar ab 5 Stunden € 365,16

Saal mit Küche ohne Bar ab 5 Stunden € 332,94

Saal ohne Küche mit Bar ab 5 Stunden € 295,35

Saal ohne Küche ohne Bar ab 5 Stunden € 225,54

Foyer/Bar mit Küche pro Tag € 155,73

Foyer/ Bar ohne Küche pro Tag € 118,14

Sportliche Nutzung pro Stunde € 35,44

Reinigung pro Stunde* € 40,81

Verlust von Geschirr o. Besteck Wiederbeschaffungswert

*Verrechnung je angefangene halbe Stunde

Bei allen genannten Benützungen ist die Benützung der sanitären Anlagen inkludiert.

Bei auswärtigen Veranstaltungen sind die entsprechenden Gebühren in doppelter Höhe vorzuschreiben.

Pfaffenhofen, 27.11.2023

Der Bürgermeister
Dipl.-Päd. Schmid Andreas

Informationsblatt und Vereinbarung zu Veranstaltungsbescheinigungen bis max. 300 Personen

A) Haftung – Versicherung:

1. Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung trägt die anmeldende Person die Verantwortung. Diese oder eine von ihm bestellte verlässliche Person hat während der gesamten Veranstaltung anwesend zu sein und den Ablauf zu überwachen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Belästigungen der Nachbarschaft auftreten.
2. Der Veranstalter hat den Vermieter über Haftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.
3. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung für die gegenständliche Veranstaltung ist vorzunehmen.
4. Der Veranstalter hat sämtliche geltende Vorschriften und Auflagen für Veranstaltungen, insbesondere die Auflagen eines erlassenen Veranstaltungsbescheides, einzuhalten und zu erfüllen.

B) Flucht- und Verkehrswege:

1. Es muss in Veranstaltungsbereichen und auf allen Zu- und Abfahrtswegen zumindest ein Fahrstreifen für Einsatzfahrzeuge ständig freigehalten werden.
2. Jeder einzelne Fluchtweg hat zumindest die Breite von 1,20 Meter aufzuweisen und darf während der gesamten Veranstaltung nicht versperrt werden, es müssen mindestens 2 getrennte Fluchtwege vorhanden sein. (Als Formel für die Berechnung der mindestens erforderlichen Gesamtfluchtwegbreite gilt: je 100 Personen ca. 1 Meter zusätzlich)
3. Sämtliche Verkehrs- und Fluchtwege sind ausreichend zu beleuchten und so auszuführen, dass sie für die Benützung von Rollstuhlfahrern geeignet sind und dürfen diese keine Stufen oder Stolperstellen aufweisen.
4. Alle Notausgänge sind entsprechend zu markieren, müssen durchgehend freigehalten werden und dürfen während der gesamten Veranstaltungszeit bzw. ab der Einlasszeit nicht versperrt sein. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Fluchtwegbereich von Türen keine Hindernisse aufgestellt sein dürfen.
5. Die Beschaffenheit des Bodens muss den Belastungsanforderungen der Betriebsanlagen entsprechen; es muss Standsicherheit gegeben sein.

C) Sicherheit allgemein:

1. Bei jeder Veranstaltung, an der mehr als 20 Personen teilnehmen können, muss für die Erste-Hilfe-Leistungen eine medizinische Grundausstattung in gutem und hygienisch einwandfreiem Zustand bereitgehalten werden. Diese medizinische Grundausstattung muss mindestens einen Verbandskasten Type C gemäß ÖNORM Z 1020 oder die gleichwertige Ausstattung umfassen. Die Ortsstelle der Rettung Telfs ist vom Veranstalter rechtzeitig über die Veranstaltung zu informieren und gegebenenfalls einzubinden.
2. Bei Unfällen mit Personenschäden ist die Polizei unverzüglich zu verständigen.

Wenn erforderlich, ist die Veranstaltung zu unterbrechen, bis diese von der Polizei nach erfolgter Unfallaufnahme wieder freigegeben wird.

3. Die zum Einsatz gelangenden Löschgeräte haben der EN 3 zu entsprechen. In Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten ist an jedem Stand, sowie bei jeder Bühne mindestens 1 Feuerlöscher anzubringen. Wenn bei einem Stand eine Friteuse zum Einsatz kommt, ist eine Löschdecke bereit zu stellen.
4. Besuchern, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, ist der Zutritt zum Veranstaltungsort zu verwehren. Dafür und zur generellen Kontrolle der Sicherheitsbestimmungen ist vom Veranstalter ein geeigneter Ordnungsdienst einzurichten.
5. Vom Veranstalter sind jedem Standbetreiber die Bestimmungen des Tiroler Jugendschutzgesetzes 1994 und Lebensmittelrechtliche Bestimmungen zur Kenntnis zu bringen. Die Betreiber sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich. Die Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen (wie Arbeits- und Anrichtetische, Theken, Abstellflächen usw.), sind während der Veranstaltung in einem einwandfreien Zustand zu halten. Unverpackte Lebensmittel sind mindestens 40 cm oberhalb des Bodens, in hygienischen einwandfreien Behältnissen mit entsprechender Abdeckung zu lagern. Bei der Zubereitung von Geflügel ist ein eigener, getrennter Arbeitsbereich vorgesehen.
6. Der Veranstalter, bzw. die Aufsichtsperson hat gemäß § 10 TVG den behördlichen Organen und den sonstigen Beauftragten der Behörde sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Zutritt zu allen Teilen der Betriebsanlage zu gewähren. Wird der Zutritt verwehrt, so kann dieser durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt erwirkt werden.
7. Erforderliche Elektroinstallationen sind nach den derzeit geltenden Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnikgesetzes (ÖVE) von hierzu befugten Personen herzustellen. Durch Kabelverlegungen dürfen keine Stolperschwellen auftreten, sodass diese Kabel im erforderlichen Ausmaß abzudecken sind. Sämtliche Auf- und Abbauten wie z.B. Bühnen sind nur von speziellen Fachkräften unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Betreiber, der Benutzer sowie der Zuseher zum Zwecke der Vermeidung von möglichen Unfällen und Verletzungen sowie Sachbeschädigungen vorzunehmen. Bei Verwendung von Flüssiggas ist die Flüssiggasversorgung einzuhalten.
Dekorationen dürfen nur aus schwer entflammaren Materialien bestehen.
8. Bei einer Reihenweisen Aufstellung von Tischen und Bänken/Stühle ist jede zweite Tischreihe durch mindestens 60 cm breite Längs- und Quergänge, nach jeder vierten Tischreihe ist ein mindestens 120 cm breiter Verkehrsweg freizulassen.

D) Sonstiges:

1. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lautstärke von Darbietungen aller Art (Musik, Ansprachen usw.) so zu wählen ist, dass dadurch eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn möglichst ausgeschlossen werden kann. Weiters ist eine Belästigung der Anrainer durch Geruch, Erschütterung, Lichteinwirkung oder Schwingungen oder auf andere Weise zu vermeiden. Bei Anrainerbeschwerden und beim Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist die Lautstärke entsprechend zu reduzieren, dass eine ungebührliche Störung der im Umfeld bzw. im Nahebereich des Veranstaltungsortes wohnenden Personen nicht mehr gegeben ist.
2. Im Falle der Nichtbefolgung einer solchen Anordnung bzw. bei neuerlicher Zunahme der Lautstärke hat die Überwachungsbehörde gemäß § 26 TVG die sofortige Einstellung der Veranstaltung zu veranlassen und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind gemäß § 26 Abs. 4 TVG berechtigt, durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, die Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu unterbinden.

3. Es ist vom Veranstalter eine nach Geschlechtern getrennte ausreichende Anzahl von WC-Anlagen mit Waschgelegenheit aufzustellen. Während der Veranstaltung ist ständig auf die Reinigung dieser WC-Anlagen zu achten.
4. Der Veranstalter bzw. Verantwortliche hat die Verpflichtung, die noch ausstehenden Bewilligungen der in Frage kommenden anderen Behörden rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Veranstaltung einzuholen. Alle weiteren Bewilligungen, Vorschriften, Auflagen, Richtlinien, Vereinbarungen u.ä. sowie sämtliche hier enthaltenen Beilagen von dieser und anderen Behörden, diese Veranstaltung betreffend, gelten neben den hier von Seiten des Bürgermeisters angeführten Richtlinien. Sollten für die Veranstaltung anzeige- oder bewilligungspflichtige bauliche Anlagen errichtet werden, ist um die dafür erforderliche baurechtliche Bewilligung gesondert anzusuchen! Generell gilt, dass keine Bauprodukte verwendet werden dürfen, die im Falle ihrer Beschädigung Gefahr bringend zersplittern.
5. Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter für eine unverzügliche und vollständige Reinigung des gesamten Bereiches und Umfeldes hinsichtlich der auf diese Veranstaltung zurückzuführenden Verunreinigung zu sorgen. Auf Besucher ist dahingehend einzuwirken, dass keinerlei Becher/Gläser/Flaschen udgl. mit ins Freie genommen werden bzw. diese wieder ordnungsgemäß eingesammelt werden. Auf jeden Fall ist ein Entsorgen in Nachbargrundstücken/auf öffentlichen Straßen zu unterbinden.
6. Sollte durch die Art der Veranstaltung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung des Veranstaltungsortes erfolgen, kann der Vermieter der Anlage, Reinigungskosten vorschreiben.

Pfaffenhofen, am _____